



Amtsblatt für Brandenburg

21. Jahrgang

Potsdam, den 10. November 2010

Nummer 44

Hinweis der Redaktion

Der Fundstellennachweis der im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlichten Verwaltungsvorschriften wird zukünftig nicht mehr in Papierform herausgegeben, sondern grundsätzlich nur noch im Internet sowie im Intranet mit dem jeweils aktuellen Stand wie folgt abrufbar sein:

Internet:

www.landesrecht.brandenburg.de - Brandenburgisches Landesrecht - Verwaltungsvorschriften - Fundstellennachweis

Intranet:

über Rubrik „Landesrecht“.

Der jährliche Stand des Fundstellennachweises wird zum 31. Dezember intern dokumentiert. Auf Wunsch besteht die Möglichkeit, Papiausdrucke des Fundstellennachweises als Einzelausgabe gegen Entgelt zu beziehen. Herstellung und Vertrieb der Papiausgabe wird die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH übernehmen.

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch	1809
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb dreier Windkraftanlagen in 16352 Wandlitz, OT Schönerlinde	1825
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Eisengießerei in 15517 Fürstenwalde	1825
Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben Revitalisierung des Großen Fennpfuhls in Kremmen	1826
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Betriebsteil Belzig	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1826
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1827
Aufgebotssachen	1840
Insolvenzsachen	1840
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	1841

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch¹

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Vom 20. September 2010

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	1809
1 Rechtliche Grundlagen	1809
2 Adressatenkreis	1810
2.1 Bestimmung des Adressatenkreises: Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	1810
2.2 Benachbarte Gemeinden als Träger öffentlicher Belange	1811
2.3 Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange (Anlage 1)	1811
3 Beteiligungsverfahren	1811
3.1 Allgemeines	1811
3.2 Beteiligung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung	1811
3.3 Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange vor dem formellen Verfahren	1812
3.4 Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB	1812
3.5 Förmliche Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB	1812
3.6 Beteiligung einer Behörde in mehrfacher Hinsicht	1812
3.7 Zeitpunkt der förmlichen Beteiligung und Zusammenfassung von Verfahrensschritten	1812
3.8 Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die Öffentlichkeitsbeteiligung	1813
3.9 Eingeschränkte Beteiligung nach § 33 Absatz 3 BauGB	1813
3.10 Einschaltung eines Dritten	1813
3.11 Innergemeindliche Abstimmung	1813
3.12 Vereinfachtes Bauleitplanverfahren nach § 13 BauGB	1813
4 Stellungnahme	1813
4.1 Form der Stellungnahme	1813
4.2 Inhalt der Stellungnahme	1813
4.3 Frist für die Stellungnahme	1814
4.4 Keine Gebührenerhebung für Abgabe einer Stellungnahme	1814

5 Nutzung elektronischer Informations-technologien	1815
6 Wirkung des Beteiligungsverfahrens	1815
6.1 Bindung der Gemeinde	1815
6.2 Verspätete oder ausgebliebene Stellungnahmen ...	1815
6.3 Folgen der Nichtbeteiligung eines Trägers öffentlicher Belange	1816
7 Informationspflicht nach Abschluss des Verfahrens	1816
8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	1816

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange
- Anlage 2 Formblatt: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfanges für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)
- Anlage 3 Formblatt: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Vorbemerkung

Zur Behördenbeteiligung nach den §§ 4 bis 4c des Baugesetzbuches (BauGB) wird ergänzend auf die Ausführungen unter Nummer 3.4 des EAG Bau-Einführungserlasses² vom 4. April 2005 (ABl. S. 566) verwiesen.

1 Rechtliche Grundlagen

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren ist in verschiedenen Vorschriften geregelt:

- Bauleitplanung: §§ 4, 4a, 4c und 13 BauGB,
- Satzungen zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen: § 22 BauGB,
- Innenbereichssatzungen: § 34 Absatz 6 BauGB,
- Außenbereichssatzungen: § 35 Absatz 6 BauGB,
- Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen: § 139 Absatz 2 BauGB,
- Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen: § 165 Absatz 4 BauGB,
- Stadtumbaumaßnahmen: § 171b Absatz 3 BauGB.

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

² Einführungserlass zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien

Auch bei der Aufstellung von Satzungen über örtliche Bauvorschriften (§ 81 Absatz 9 der Brandenburgischen Bauordnung - BbgBO) kann die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange erforderlich sein. Für diese Beteiligungen können die folgenden Hinweise sinngemäß herangezogen werden.

2 Adressatenkreis

2.1 Bestimmung des Adressatenkreises: Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Träger öffentlicher Belange sind Behörden und Stellen, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes Aufgaben und Planungen im öffentlichen Interesse zu vertreten oder wahrzunehmen haben und deren Aufgabenbereich durch die gemeindliche Planung berührt werden kann. Eine generelle Berührtheit gibt es nicht. Zu den Trägern öffentlicher Belange gehören:

- a) Behörden und sonstige Dienststellen der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung,
- b) natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, denen hoheitliche Befugnisse durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen sind (sogenannte Beliehene),
- c) Privatpersonen oder privatrechtliche Unternehmen, die durch staatliche Konzessionen berechtigt sind, öffentliche Aufgaben zu erfüllen, für die sich der Staat ein Beleihungsrecht vorbehalten hat.
- d) Behörden und Stellen der Religionsgemeinschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, werden den Behörden und Stellen der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung gleichgestellt.

Träger öffentlicher Belange kann nur die Behörde oder Stelle sein, der die Wahrnehmung des betreffenden öffentlichen Belangs als öffentliche Aufgabe zur Erledigung im eigenen Namen und mit Wirkung nach außen zugewiesen ist. Nicht zu den Trägern öffentlicher Belange gehören daher Behörden, Stellen, Organisationen und Personen, die nur verwaltungsintern, zum Beispiel gutachterlich oder beratend, tätig werden. Ihre Beteiligung an der Bauleitplanung erfolgt gegebenenfalls durch die Behörde oder Stelle, die gegenüber der Gemeinde die Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Belangs zu vertreten hat.

Verwaltungseinheiten, die Teil der Gemeinde sind, gehören mangels Selbstständigkeit nicht zu den Trägern öffentlicher Belange, auch wenn sie in ihren Entscheidungen selbstständig sind (zum Beispiel Umlegungsausschüsse). Diese Stellen werden gemeindeintern beteiligt.

Den Gemeinden wird empfohlen, frühzeitig den Gutachterausschuss des jeweiligen Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt einzubinden. Dieser zählt zwar nicht zu den Trägern öffentlicher Belange. Die Datensammlungen des Gutachterausschusses sind jedoch Basis für die Ermittlung von Bodenrichtwerten und sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten.

Ebenfalls kein Träger öffentlicher Belange sind private Vereine und Organisationen (wie zum Beispiel Fremdenverkehrs- und Heimatvereine) oder Beiräte. Die Gemeinde ist jedoch nicht gehindert, sie zu beteiligen, wenn sie sich von ihnen sachdienliche Anregungen erwartet.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ersetzt nicht gegebenenfalls bestehende Mitteilungspflichten.

Träger öffentlicher Belange sind nur zu beteiligen, wenn deren sachlicher und örtlicher Zuständigkeitsbereich durch die Planung konkret betroffen ist oder eine Betroffenheit möglich erscheint. Eine generelle Berührtheit gibt es nicht. Eine formale Beteiligung aller nur denkbaren Stellen ist zu vermeiden, da dadurch das (Bauleitplan-)Verfahren unnötig erschwert wird. Regt ein Träger öffentlicher Belange von sich aus die Beteiligung an und ist dieser von der Planung berührt, so soll die Beteiligung erfolgen.

Der Begriff des „öffentlichen Belangs“ bezieht sich auf alle öffentlichen Interessen, die sich aus der Bodennutzung innerhalb des Planungsgebietes ergeben und damit für die Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB von Bedeutung sein können.

Bei den „öffentlichen Belangen“ braucht es sich nicht um öffentliche Planungsaufgaben oder Planungsbefugnisse zu handeln. Zu den öffentlichen Belangen können auch die Belange der vermögensverwaltenden Stellen des Bundes, des Landes oder sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts gehören, wenn im Bauleitplan Darstellungen oder Festsetzungen für öffentliche Bauten oder Anlagen beabsichtigt sind. Der Begriff des Trägers öffentlicher Belange ist weiter gehend als der des öffentlichen Planungsträgers nach § 7 oder § 205 Absatz 1 BauGB. Öffentliche Planungsträger sind jedoch in jedem Falle Träger öffentlicher Belange.

Bei Planungen im grenznahen Bereich sind auch die betroffenen Träger öffentlicher Belange anderer Bundesländer zu beteiligen.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Grenzgebiet zur Republik Polen erfolgt bei Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf den Nachbarstaat haben können, eine Unterrichtung der polnischen Stellen durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung. Die Abstimmungspflicht der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung rich-

tet sich nach Artikel 2 Absatz 2 Nummer 6 des Landesplanungsvertrages³ (LPIV) und § 4 Absatz 2 der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung⁴ (GROVerfV). Die Abstimmungspflicht nach § 4a Absatz 5 BauGB bleibt hiervon unberührt (siehe Nummer 3.4.4.6 des EAG Bau-Einführungserlasses vom 4. April 2005 [ABl. S. 566]).

Soweit es sich um einen UVP⁵-pflichtigen Zustand handelt, sind, gemäß der Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung, besondere Beteiligungs- beziehungsweise Informationspflichten zu beachten. So haben zum Beispiel die deutschen Behörden bei einer grenzüberschreitenden Beteiligung Warschau (früher das polnische Umweltministerium, jetzt die Generaldirektion) und auch das Bundesumweltministerium zu benachrichtigen.

Die Regelung zur Beteiligung anerkannter Naturschutzverbände nach § 63 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes⁶ (BbgNatSchG) findet im Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen in der Regel keine Anwendung. Die anerkannten Naturschutzverbände dürfen jedoch gemäß § 63 Absatz 3 Nummer 5 und 6 BbgNatSchG im Rahmen der Vorhabenzulassung vor Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten hierzu Stellung nehmen und Rechtsbehelfe gegen eine erteilte Ausnahme oder Befreiung einlegen. Wenn für die Gemeinde absehbar ist, dass in die „Ausnahme- oder Befreiungslage“ hineingeplant werden soll, ist zu empfehlen, die anerkannten Naturschutzverbände frühzeitig in die Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte einzubinden und diese bereits im Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

Soll ein Bebauungsplan eine Planfeststellung ersetzen, ist § 63 Absatz 3 Nummer 7 BbgNatSchG zu beachten. Danach ist anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit das Planfeststellungsverfahren mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist.

2.2 Benachbarte Gemeinden als Träger öffentlicher Belange

Nachbargemeinden gehören zu den Trägern öffentlicher Belange. Dabei sind nicht nur die unmittelbar angrenzenden Gemeinden einzubeziehen, sondern alle Städte und Gemeinden, auf die sich die jeweilige Bauleitplanung oder Satzung auswirken kann. Die zu beteiligende Gemeinde hat gegenüber der planenden Gemeinde ihre Betroffenheit

substantiiert darzulegen. Finden die §§ 203 ff. BauGB Anwendung, so ist dies im Beteiligungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen. Die Beteiligung der Nachbargemeinden als Träger öffentlicher Belange steht neben dem materiellen Abstimmungsgebot nach § 2 Absatz 2 BauGB. Verfahrensrechtlich ist die Beteiligung der Nachbargemeinden ein Unterfall der Behördenbeteiligung im Sinne des § 4 BauGB. Materiellrechtlich ist die Stellung der Nachbarbeteiligung aber zu unterscheiden, weil sie Ausdruck der Planungshoheit ist (in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, § 2, Rn 97).

2.3 Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange (Anlage 1)

Eine nicht abschließende Auflistung von öffentlichen Belangen mit den jeweils zuständigen Trägern ist als **Anlage 1** beigefügt. Darüber hinaus können auch andere, nicht aufgeführte öffentliche Belange im Einzelfall berührt sein. Die Aufnahme in die Liste begründet nicht die Eigenschaft, Träger öffentlicher Belange zu sein.

3 Beteiligungsverfahren

3.1 Allgemeines

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, soll möglichst frühzeitig erfolgen. Das Beteiligungsverfahren darf also nicht erst dann einsetzen, wenn die Planung so verfestigt ist, dass die Belange der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange nicht mehr in einer dem Abwägungsgebot (§ 1 Absatz 6 und 7 BauGB) genügenden Weise berücksichtigt werden können.

Welche Stellen jeweils aufgrund einer Entscheidung der Gemeinde zu beteiligen sind, hängt im Einzelfall von den zu erwartenden unterschiedlichen Auswirkungen des Bauleitplans ab. Im Einzelfall kann es möglich sein, dass nur wenige oder unter Umständen auch kein Träger öffentlicher Belange zu beteiligen ist (vgl. BVerwG, ZfBR 1988, 91). Eine formelle Beteiligung aller nur denkbaren Stellen ist zu vermeiden, da dadurch das Bauleitplanverfahren unnötig erschwert werden könnte.

Die erste Stufe der Beteiligung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BauGB kann nicht durch eine Beteiligung an einem anderen Verfahren ersetzt werden.

3.2 Beteiligung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung

Beabsichtigt die Gemeinde, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, so hat sie dies gemäß Artikel 12 LPIV der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung bekannt zu geben, ihre allgemeinen Planungsabsichten mitzuteilen und anzufragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planbereich bestehen. Einzelheiten dazu enthält der Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 10. August 2005 (ABl. S. 946) zur „Anfrage nach den Zielen, Grundsätzen

³ Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2008 (Berlin: GVBl. S. 37; Brandenburg: GVBl. I S. 42)

⁴ Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren für den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg (Gemeinsame Raumordnungsverfahrensverordnung - GROVerfV) vom 24. Januar 1996 (GVBl. II S. 82, 579)

⁵ Umweltverträglichkeitsprüfung

⁶ Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28)

und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, Zielanpassung im Rahmen der Behördenbeteiligung und Auskunftspflicht über das In-Kraft-Treten eines Bauleitplanes“.

Die Anfrage nach Artikel 12 LPIV ersetzt nicht das Beteiligungsverfahren nach § 4 BauGB. Dies gilt auch dann, wenn offensichtlich keine Widersprüche zwischen den Zielen der Raumordnung und dem Bauleitplanentwurf bestehen.

3.3 Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange vor dem formellen Verfahren

Ist schon zu Beginn der Planung ersichtlich, dass einzelne Träger öffentlicher Belange in besonderem Maße in den von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben berührt sein werden, empfiehlt es sich, so früh wie möglich eine Abstimmung der Planung mit diesen Trägern vorzunehmen. Die Gemeinde kann dadurch auch frühzeitig Hinweise erhalten, zu welchen Belangen unter Umständen weiteres Abwägungsmaterial zu beschaffen ist, damit eine fachlich fundierte Planung entsteht. Diese Abstimmung kann auch vor der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB erfolgen. Die Gemeinde kann die Abstimmung schriftlich oder in einem Erörterungstermin herbeiführen. Es ist nicht erforderlich, dass bereits fertige Vorentwürfe vorliegen.

Auf die Mitteilungspflicht für raumbedeutsame Maßnahmen nach Artikel 20 LPIV wird hingewiesen.

3.4 Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB

Die Träger öffentlicher Belange sind durch die Gemeinde über die Ziele und Zwecke der Planung, über die grundlegenden Alternativen und über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen zu informieren. Die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB dient darüber hinaus der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Die Gemeinde soll Informationen über die für eine sachgerechte Planung erforderlichen Ermittlungen erhalten.

Der Verfahrensschritt dient nicht nur der Vorbereitung der Umweltprüfung für eine konkrete Planung, sondern wegen der vom Baugesetzbuch gewollten Abschichtung von Umweltprüfungen auf verschiedenen Planungsstufen auch der sachgerechten Aufteilung des Gesamtuntersuchungsaufwands.

Die beteiligten Fachbehörden haben daher die Gemeinden über die auf der jeweiligen Planungsstufe erforderlichen Untersuchungen zu beraten; das gilt insbesondere, wenn eine Gemeinde auf einer Planungsstufe (zum Beispiel Flächennutzungsplan [FNP]) Untersuchungen vorsieht, die sinnvollerweise erst bei einer darauf aufbauenden Planung (Bebauungsplan, Baugenehmigung) erfolgen sollten.

Bei der Stellungnahme von Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ist das Formblatt nach **Anlage 2** zu verwenden.

3.5 Förmliche Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB

Den zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange sind ausgearbeitete Entwürfe des Bauleitplans mit dazugehöriger Begründung (einschließlich eines gegebenenfalls erforderlichen Umweltberichts) zur Stellungnahme zuzuleiten. Der Entwurf muss alle wesentlichen Darstellungen oder Festsetzungen enthalten und damit so hinreichend konkretisiert sein, dass die Träger öffentlicher Belange erkennen können, ob und inwieweit ihre Belange von der gemeindlichen Planung berührt werden. Eine präzise Bezeichnung des Planes oder der Satzung ist erforderlich.

Wird der Entwurf des Bauleitplans nach der Beteiligung geändert oder ergänzt und werden dadurch öffentliche Belange neu oder anders berührt, sind die davon betroffenen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Absatz 3 Satz 1 BauGB erneut zu beteiligen. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden (siehe **Nummer 4.3**).

Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden (§ 4a Absatz 3 Satz 2 bis 4 BauGB).

3.6 Beteiligung einer Behörde in mehrfacher Hinsicht

Ist eine Behörde (zum Beispiel Landrat) in mehrfacher Hinsicht Träger öffentlicher Belange, ist sie einheitlich unter Angabe der Funktionen, in denen sie als Träger öffentlicher Belange Stellung zu nehmen hat, zu beteiligen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Exemplare zu übersenden, um das Verfahren zu beschleunigen. Die Beteiligung der Behörde erstreckt sich immer auf alle von ihr zu vertretenden öffentlichen Belange.

Insbesondere Träger, die für mehrere Belange zuständig sind, sollen der Gemeinde alle abwägungsbedeutsamen Informationen mitteilen. Eine Vorwegabwägung ist unzulässig, da sie zu einer Beschneidung des Abwägungsmaterials für die Gemeinde und damit möglicherweise zur Angreifbarkeit der Planung selbst führt.

3.7 Zeitpunkt der förmlichen Beteiligung und Zusammenfassung von Verfahrensschritten

Das förmliche Verfahren nach § 4 Absatz 2 BauGB sollte vor der öffentlichen Auslegung des Bauleitplans nach § 3 Absatz 2 BauGB erfolgen, damit nicht unter Umständen aufgrund von Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange notwendige Planänderungen erneute öffentliche Auslegungen erforderlich machen. Dies kann unnötige zeitliche Verzögerungen zur Folge haben. Soweit sich die jeweilige Planung dafür eignet, kann allerdings gemäß § 4a Absatz 2 BauGB die Beteiligung der Träger öffent-

licher Belange gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung erfolgen.

3.8 Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Über die öffentliche Auslegung der Bauleitpläne sollen die beteiligten Träger öffentlicher Belange benachrichtigt werden (§ 3 Absatz 2 Satz 3 BauGB).

3.9 Eingeschränkte Beteiligung nach § 33 Absatz 3 BauGB

In den Fällen des § 33 Absatz 3 BauGB kann der Kreis der Beteiligten eingeschränkt werden, und zwar auf die betroffene Öffentlichkeit und die berührten Träger öffentlicher Belange. Diesen ist vor Erteilung der Baugenehmigung während der Planaufstellung Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Die Dauer hängt von den Umständen des jeweiligen Falls ab. Sie richtet sich nach Umfang und Bedeutung der Planung sowie der Intensität der betroffenen Interessen. Reicht eine zur Stellungnahme gesetzte Frist nicht aus, können die Beteiligten um Fristverlängerung bitten. Die Gemeinde darf nicht davon ausgehen, dass die Interessen der Beteiligten unberührt bleiben (Stock, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, § 33, Rn 84).

3.10 Einschaltung eines Dritten

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange kann auch durch einen nach § 4b BauGB beauftragten Dritten erfolgen. Diesem kann jedoch nur die Vorbereitung und Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange übertragen werden. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass der Dritte die aus der Beteiligung erhaltenen Informationen zur Arbeitserleichterung in Form einer Zusammenstellung oder eines Protokolls bündelt und die Abwägungsentscheidung vorbereitet. Die Bewertung der vorgetragenen Belange im Rahmen der Abwägung ist jedoch Aufgabe der Gemeindevertretung. Es bleibt trotz Einschaltung eines Dritten bei der Letztverantwortung der Gemeinde.

Soweit ein Dritter die Beteiligung durchführt, muss er gegenüber den Trägern deutlich machen, dass er im Auftrag der Gemeinde handelt.

3.11 Innergemeindliche Abstimmung

Öffentliche Aufgaben, die von der Gemeinde selbst wahrgenommen werden (zum Beispiel die Trägerschaft für Schulen, Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen), sind ebenfalls in die Abwägung einzubeziehen. Die Beteiligung der dafür jeweils zuständigen Stellen innerhalb der Gemeinde fällt nicht unter die Behördenbeteiligung im Sinne des § 4 BauGB, sondern stellt eine innergemeindliche Koordinierungspflicht dar.

3.12 Vereinfachtes Bauleitplanverfahren nach § 13 BauGB

Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines in Kraft getretenen Bauleitplans die Grundzüge der Planung

nicht berührt oder wird ein „bestandssichernder“ Bebauungsplan im bisherigen Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB aufgestellt, enthält § 13 Absatz 2 BauGB Sonderregelungen auch zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Diese gelten nach § 13a Absatz 2 Nummer 1 BauGB auch für die Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung sowie nach § 34 Absatz 6 und § 35 Absatz 6 BauGB auch für die Aufstellung von Innen- und Außenbereichssatzungen.

Nach § 13 Absatz 2 Nummer 1 BauGB kann - sofern die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 BauGB erfüllt sind und mit erheblichen Umweltauswirkungen nicht zu rechnen ist - auf die frühzeitige Behördenbeteiligung des § 4 Absatz 1 BauGB verzichtet werden.

Bei der Behördenbeteiligung hat die Gemeinde nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 BauGB ein Wahlrecht. Sie kann entweder die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB durchführen oder den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist geben. Damit wird faktisch eine Beteiligung nach § 4a Absatz 3 BauGB ermöglicht. Die Bestimmung, dass die „berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ zu beteiligen sind, bedeutet keine Einschränkung gegenüber der normalen Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB, da danach ebenfalls nur die Stellen zu beteiligen sind, die in ihrem Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können.

4 Stellungnahme

4.1 Form der Stellungnahme

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen.

Bei der Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange ist das als **Anlage 3** beigefügte Formblatt zu verwenden.

4.2 Inhalt der Stellungnahme

Die Träger öffentlicher Belange sind zur Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Gemeinde oder einem nach § 4b BauGB beauftragten Dritten verpflichtet. Sie sollen die Gemeinden unterstützen, dem Recht und der Pflicht zur Planung nach dem BauGB nachzukommen.

Sie haben daher nach § 4 Absatz 2 Satz 4 BauGB der Gemeinde vorliegende Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Darunter können nicht nur Angaben über den derzeitigen Zustand der Umwelt gehören, sondern zum Beispiel auch Erkenntnisse über die Geeignetheit von Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen oder über solche, durch ein bestimmtes Vorhaben voraussichtlich verursachte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.

In den Stellungnahmen sollen sich die Träger nach § 4 Absatz 2 Satz 3 BauGB nur zu von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben oder Belangen äußern, die durch die Planung der Gemeinde konkret betroffen werden. Sind für die Umsetzung der Planungen Zustimmungen oder Genehmigungen anderer Behörden erforderlich, so hat der Träger öffentlicher Belange in seiner Stellungnahme darauf hinzuweisen.

In ihrer Stellungnahme haben die Träger öffentlicher Belange der Gemeinde auch Aufschluss über die von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstigen Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, soweit diese Angaben für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes bedeutsam sein können.

Durch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird die Gemeinde nicht von ihrer Pflicht entbunden, sich alle abwägungserheblichen Informationen zu beschaffen.

Die Gemeinde wird von ihrer Verpflichtung, sich selbst Gewissheit über die abwägungserheblichen Belange zu verschaffen, grundsätzlich nicht durch zustimmende Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entbunden (BVerwG, NVwZ-RR 1990, 122).

Bei der Abgabe der Stellungnahme soll entsprechend der Gliederung des Formblatts der Gemeinde bekannt gegeben werden, inwieweit durch rechtliche Vorgaben, die durch Abwägung nicht überwunden werden können (beispielsweise Lage des Plangebiets in Schutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten), eine Änderung oder Aufgabe der Planung erforderlich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Regel Anforderungen aus Fachgesetzen nicht unmittelbar gelten, sondern in die Abwägung einfließen. Eine Bindungswirkung ist nur unter engen Voraussetzungen gegeben.

Hinsichtlich der übrigen Anforderungen aus Fachgesetzen oder raumbedeutsamen Planungen handelt es sich um öffentliche Belange, die die Gemeinde umfassend zu ermitteln hat, soweit sich ihre Betroffenheit aufdrängt. Ist dies nicht der Fall, ist die Gemeinde auf Hinweise der Fachbehörden angewiesen. Diese Hinweise sollen möglichst konkret und auf das Plangebiet bezogen sein.

Eine allgemeine Aufzählung von einschlägigen Rechtsvorschriften ohne Ausführungen zu der Frage, was diese Rechtsvorschriften in Bezug auf die jeweilige Planung bedeuten, wird dem Wesen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange nicht gerecht und führt überdies zu dem Eindruck, dass eine konkrete Betroffenheit des Trägers nicht vorliegt.

Schließlich hat der Träger öffentlicher Belange der Gemeinde nach § 4 Absatz 2 Satz 3 BauGB eigene Planungen mitzuteilen, da ansonsten eine Anpassungspflicht der Fachplanung nach § 7 BauGB im Rahmen des FNP-Verfahrens bestehen kann.

Ist eine Behörde in mehrfacher Hinsicht Träger öffentlicher Belange, hat sie alle von ihr zu vertretenden öffentlichen Belange einzeln darzustellen und grundsätzlich zusammengefasst zu übermitteln. Hierbei sind jedoch auch die Ausführungen **Nummer 3.6** zu beachten, das heißt, eine Vorwegabwägung darf nicht erfolgen.

4.3 Frist für die Stellungnahme

Nach § 4 Absatz 2 BauGB haben die Träger öffentlicher Belange ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben. Die Frist und die Rechtsfolgen gelten kraft Gesetzes. Die Gemeinde muss keine Frist setzen und nicht auf die Rechtsfolgen hinweisen, sollte dies im Interesse der Klarheit aber dennoch tun. Die Monatsfrist beginnt mit dem Eingang der Aufforderung zur Stellungnahme bei dem jeweiligen Träger öffentlicher Belange, wobei der Tag des Zugangs nicht mitzuzählen ist.

Die Gemeinde soll die Monatsfrist angemessen verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Allgemeine Arbeitsüberlastung oder personelle Engpässe, auch durch Krankheit bedingt, reichen hierfür nicht aus. Bei der Frage, ob ein wichtiger Grund vorliegt, kommt es insbesondere auf den Schwierigkeitsgrad der Planung, den Umfang der gegebenenfalls noch vorzunehmenden Untersuchungen und den Grad der Betroffenheit des jeweiligen öffentlichen Belangs an. Bei der Angemessenheit der Nachfrist ist der vom Träger öffentlicher Belange genannte wichtige Grund zu berücksichtigen.

Auch die Beteiligung weiterer Dienststellen oder Gremien kann einen wichtigen Grund darstellen.

Die Fristverlängerung gilt in jedem Fall nur für den Träger öffentlicher Belange, der den wichtigen Grund vorgetragen hat, und nicht gegenüber anderen Trägern.

Erfolgt eine erneute Beteiligung nach Änderung des Planentwurfs, kann die Frist der erneuten Beteiligung nach § 4a Absatz 3 Satz 3 BauGB angemessen verkürzt werden.

4.4 Keine Gebührenerhebung für Abgabe einer Stellungnahme

Ein Träger öffentlicher Belange oder von ihm beauftragte Dritte/Subunternehmer dürfen für die Abgabe einer Stellungnahme keine Gebühr von der planenden Gemeinde erheben.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB soll die Gemeinde in die Lage versetzen, alle abwägungserheblichen Belange zu ermitteln. Die Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange erfolgt daher als Leistung im Dienste des jeweiligen Gemeinwohlbelangs und nicht im Sinne einer Leistungs-Gegenleistungs-Beziehung. Insoweit ist das Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) nicht anwendbar, da tatbestandsmäßige Voraus-

setzung des § 1 GebGBbg eine Leistungs-Gegenleistungs-Beziehung ist.

Auch das Baugesetzbuch als Fachgesetz bietet keine kostenrechtliche Anspruchsgrundlage (vgl. auch Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes vom 16.05.2001 - AZ.: 1 KO 646/99).

5 Nutzung elektronischer Informationstechnologien

Nach § 4a Absatz 4 BauGB können bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ergänzend auch elektronische Informationstechnologien genutzt werden. Dies erfolgt durch die Einstellung des Bauleitplanentwurfs und der Begründung in das Internet mit der Mitteilung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung und der Internetadresse. Diese Mitteilung kann auch per E-Mail erfolgen, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat.

Die Behördenbeteiligung auf diesem Weg setzt voraus, dass die Planung überhaupt bei einer Anzeige auf einem Monitor beurteilt werden kann. Daher haben die Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit, die Zusendung des Entwurfs des Bauleitplans und der Begründung zu verlangen. Dieses Verlangen sollte nicht das Ziel haben, möglichst umfassende Unterlagen zu haben, sondern nur erfolgen, wenn eine Beurteilung des Betroffenseins beziehungsweise eine Stellungnahme sonst nicht sachgerecht möglich ist. Das Erfordernis des Erhalts der Unterlagen in Papierform ist der Gemeinde innerhalb einer Woche mitzuteilen.

Die Gemeinde hat diesem Verlangen nachzukommen. Die Frist für die Stellungnahme beginnt dann nach Eingang der beurteilungsfähigen Unterlagen.

6 Wirkung des Beteiligungsverfahrens

6.1 Bindung der Gemeinde

Die Gemeinde ist nicht an die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gebunden. Das Beteiligungsverfahren nach § 4 BauGB zwingt nicht zur Herstellung des Einvernehmens. Die Gemeinde hat die Stellungnahme in ihre Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB einzubeziehen und das Abwägungsergebnis in der Begründung (§ 5 Absatz 5 und § 9 Absatz 8 BauGB) darzulegen. Die Gemeinde kann sich abwägend über Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange hinwegsetzen; dabei darf das Abwägungsergebnis jedoch nicht außer Verhältnis zum objektiven Gewicht des berührten Belangs stehen. Die Gemeinde ist jedoch an die Stellungnahme gebunden, soweit sie auf zwingenden Rechtsvorschriften beruht und ein Abweichen einen Rechtsverstoß bedeuten würde. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn mit dem Träger öffentlicher Belange über seine Beteiligung hinaus das Einvernehmen hergestellt werden muss.

Der Widerspruch eines öffentlichen Planungsträgers zum Flächennutzungsplan oder zu einzelnen Darstellungen des Flächennutzungsplans hat die Folge, dass der öffentliche Planungsträger nach Maßgabe des § 7 BauGB nicht an den Flächennutzungsplan gebunden ist. Dieser Widerspruch muss jedoch nach § 7 Satz 2 BauGB bis zur abschließenden Beschlussfassung der Gemeindevertretung über den Flächennutzungsplan bei der Gemeinde eingegangen sein. Dabei handelt es sich nicht um einen Widerspruch im Sinne des § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), sondern um eine Art Vorbehalt. Der Widerspruch für sich hindert die Gemeinde nicht, den Flächennutzungsplan unverändert zu beschließen. Erst im Rahmen der späteren Fachplanung durch den widersprechenden Planungsträger ist zu prüfen, ob der Widerspruch zu Recht erhoben wurde beziehungsweise ob sich die Gemeinde darüber hinwegsetzen durfte. Um diese Unsicherheit zu vermeiden, sollte möglichst eine Einigung mit dem Fachplanungsträger erzielt werden.

Unabhängig hiervon soll ein Widerspruch schriftlich erhoben und begründet werden. Dabei soll konkret angegeben werden, welche Planungen beabsichtigt sind beziehungsweise geprüft werden. Ein rein vorsorglicher Widerspruch, um sich jede Art von Planung offenzuhalten, ist dagegen nicht zulässig.

6.2 Verspätete oder ausgebliebene Stellungnahmen

Äußert sich ein Träger öffentlicher Belange nicht oder erst nach Ablauf der Frist, so kann die Gemeinde davon ausgehen, dass von diesem wahrzunehmende öffentliche Belange durch den Bauleitplan nicht berührt werden. Verspätet vorgebrachte Belange müssen nach § 4a Absatz 6 BauGB in der Abwägung nicht berücksichtigt werden. Drängen sich der Gemeinde jedoch nicht geäußerte öffentliche Belange auf, sind sie ihr anderweitig bekannt geworden oder ist ihr Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans von Bedeutung, muss die Gemeinde aber diesen Belangen nachgeben und sie in die Abwägung einstellen.

Der Träger öffentlicher Belange ist nicht gehindert, seine Belange nachträglich vorzutragen. Nachträglich können jedoch keine Abwägungsfehler geltend gemacht werden, wenn sich der Gemeinde die Berücksichtigung des Belangs nicht auch ohne Äußerung hätte aufdrängen müssen.

Eine Äußerung liegt auch vor, wenn der Träger öffentlicher Belange ausdrücklich begründet, warum eine Stellungnahme noch nicht abgegeben werden kann, und er deswegen eine Verlängerung der Äußerungsfrist beantragt. Insoweit wird auf die **Nummern 4.2 und 4.3** verwiesen.

Gibt es Anhaltspunkte, dass entgegen der Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange doch öffentliche Belange berührt sein können, so hat die Gemeinde den Träger unter Bezeichnung des Belangs erneut zur Stellungnahme

aufzufordern. Ändert der Träger öffentlicher Belange seine Stellungnahme nicht, so kann die Gemeinde davon ausgehen, dass die von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt sind.

6.3 Folgen der Nichtbeteiligung eines Trägers öffentlicher Belange

Gemäß § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB ist es unbeachtlich, wenn nur einzelne berührte Träger öffentlicher Belange unbeteiligt geblieben sind oder bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13 BauGB (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 BauGB) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind. Die Unbeachtlichkeitsklausel greift jedoch nicht, wenn die Nichtbeteiligung eines einzelnen Trägers öffentlicher Belange dazu führt, dass öffentliche Belange im Sinne des § 1 Absatz 6 BauGB nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt wurden und somit Abwägungsfehler vorliegen, die zur Nichtigkeit des Plans führen können.

7 Informationspflicht nach Abschluss des Verfahrens

Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens haben die Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB die Gemeinde zu unter-

richten, sofern nach ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Informationspflicht dient der nach § 4c BauGB vorgeschriebenen Überwachung (Monitoring).

Die der Gemeinde zur Verfügung zu stellenden Informationen können und sollen sich auf unvorhergesehene Auswirkungen beschränken. Vorhergesehene Auswirkungen waren bereits Grundlage der Abwägungsentscheidung. Ihr Eintreten wird daher kein Anlass zur Änderung der Planung sein.

Da gerade kleinere Gemeinden mit der Auswertung von umfangreichem Datenmaterial überlastet sein können, soll eine Bewertung der Daten durch die Behörde erfolgen.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass über die „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch mit Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange“ des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 8. September 1999 (ABl. S. 1040) außer Kraft.

Anlage 1

Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange¹

Öffentliche Belange	Behörden und Stellen
Abfallentsorgung	
- überörtliche Abfallwirtschaftsplanung	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
- Genehmigungen und Anordnungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Landkreise (untere Abfallwirtschaftsbehörden)
- Überwachung von Deponien	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Überwachung der Entsorgung in Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Überwachung der Entsorgung gefährlicher Abfälle	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz SBB (Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH)
- Überwachung der Abfallentsorgung im Übrigen	Landkreise (untere Abfallwirtschaftsbehörden)
- Siedlungsabfallentsorgung	öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
Agrarstruktur	Ämter für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung der Landkreise
	Landkreise (Landwirtschaftsamt)
Altlasten²	Landkreise (untere Bodenschutzbehörden)

Öffentliche Belange	Behörden und Stellen
Arbeitsmarkt	Agenturen für Arbeit Arbeitsgemeinschaften zur Grundsicherung kommunale Träger
Bergbauliche Belange², Bergaufsicht, Altbergbau (ohne Rechtsnachfolger)	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Boden- und Baugrundbeschaffenheit	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Bodenschutz	
- vorsorgender Bodenschutz	Landkreise (untere Bodenschutzbehörden) Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
- nachsorgender Bodenschutz	Landkreise (untere Bodenschutzbehörden) Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Brandschutz	Landkreise
Braunkohlen- und Sanierungsplanung	Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Bundesgrenzschutz/Bundespolizei	Bundespolizeidirektion Berlin
Denkmalschutz und Denkmalpflege	
- Bau- und Kunstdenkmalpflege	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) Landkreise (untere Denkmalschutzbehörden) kreisfreie Städte (untere Denkmalschutzbehörden) Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (untere Denkmalschutzbehörde, § 16 Absatz 2 BbgDSchG)
- Bodendenkmalpflege	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Landkreise kreisfreie Städte
Fernmeldewesen, Nachrichtenwesen, Telekommunikation	Beteiligung der Deutschen Telekom AG wird empfohlen. ³
Fischerei	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Landkreise
Flurbereinigung	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Forstwirtschaft und Wald	Landesbetrieb Forst Brandenburg (untere Forstbehörde)
Geologischer Untergrund, Geotopschutz	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Gesundheitswesen	Landesamt für Soziales und Versorgung Landkreise
Gewerbe, Handel, Industrie	Industrie- und Handelskammern Handwerkskammern
Gewässer²	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Landkreise (untere Wasserbehörden)

Öffentliche Belange	Behörden und Stellen
Gottesdienst und Seelsorge	örtliche Kirchengemeinden sonstige Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts
Grenzübergangsstellen	Bundesfinanzdirektion Mitte
Grundbesitz der öffentlichen Hand	
a) Bund	Bundesfinanzdirektion Mitte
b) Land	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen
- ehemalige WGT ⁴ -Liegenschaften und Bodenreformliegenschaften	Brandenburgische Bodengesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH verwaltende Stelle
c) Sonstige, z. B. Landkreise, Kommunen, Kirchen, Stiftung	
Hochschulwesen	Hochschulen und Fachhochschulen des Landes
Immissionsschutz einschließlich Störfallvorsorge und Klimaschutz²	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Jagdwesen	Landkreise
Kataster- und Vermessungswesen	Landkreise
Kampfmittelbelastung	
- nur für Bereiche, die gemäß Belastungskarte als Kampfmittelverdachtsfläche gekennzeichnet sind	Zentraldienst der Polizei/Kampfmittelbeseitigungsdienst
Katastrophenschutz	Landkreise
Landwirtschaft	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Landkreise
Naturschutz und Landschaftspflege	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Landkreise (untere Naturschutzbehörden)
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Polizeipräsidien
Postwesen	⁵
Raumordnung und Landesplanung	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL)
- Regionalplanung	Regionale Planungsgemeinschaften
Rohstofflagerstätten	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Schulwesen	Schulträger Staatliche Schulämter
Sicherheit, Gesundheits- und Strahlenschutz	Landesamt für Arbeitsschutz
Sport	Landkreise

Öffentliche Belange	Behörden und Stellen
Strahlenschutz	Landesamt für Arbeitsschutz
- kerntechnische Genehmigungsverfahren, radiologische Überwachung	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Strahlenschutzvorsorge	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Tourismus	Tourismusverbände Landkreise
Trinkwasserschutz	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Landkreise
Verkehr	
a) Eisenbahn des Bundes	ggf. Deutsche Bahn AG, ggf. Eisenbahn-Bundesamt ^{6,7,8}
b) Nichtbundeseigene Eisenbahn ²	Landesbevollmächtigter für die Bahnaufsicht des Landes Brandenburg
c) Schienenpersonennahverkehr	Landesamt für Bauen und Verkehr
d) Übriger Personennahverkehr	Landkreise, Verkehrsbetriebe, Verkehrsgesellschaften
- bei Schienen- und O-Bussen ist zusätzlich zu beteiligen:	Landesbevollmächtigter für die Bahnaufsicht des Landes Brandenburg
e) Bundeswasserstraßen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost Wasser- und Schifffahrtsämter
f) Landeswasserstraßen	Landesamt für Bauen und Verkehr
g) Häfen	Landesamt für Bauen und Verkehr Betreiber des Hafens
h) Luftverkehr	
- Flughäfen des allgemeinen Verkehrs gemäß § 27d Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes - LuftVG (Internationale Verkehrsflughäfen - in Brandenburg nur Berlin-Schönefeld)	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Betreiber des Flughafens
- Zivile Flugplätze, ausgenommen die oben genannten Flughäfen	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Betreiber des Flugplatzes
- Militärische Flugplätze	Wehrbereichsverwaltung Ost
i) Straßen Erlass des MIR vom 1. November 2005 (ABl. S. 1058)	Landesamt für Bauen und Verkehr Landesbetrieb Straßenwesen Landkreise (Straßenverkehrsbehörden)
Versorgung	
a) Elektrizität	Stromversorgungsunternehmen
- bei Vorhaben ab 110 kV	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Zuständige Luftfahrtbehörde (bei großflächigen Solarstandorten)

Öffentliche Belange	Behörden und Stellen
b) Gasversorgung	Gasversorgungsunternehmen, Ferngasunternehmen
- bei Vorhaben ab 16 bar	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
c) Wasser- und Abwasserversorgung	Kommunale Zweckverbände
Verteidigung	
a) militärisch	Bundeswehr, Wehrbereichsverwaltung Ost
b) zivil	Landkreise
Veterinärwesen (einschließlich der Tierschutz- und Lebensmittelüberwachung)	Landkreise
Vogelschlagverhütung	Betreiber des Flughafens/des Flugplatzes
Wasserwirtschaft	
a) Wasserver- und Abwasserentsorgung	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Landkreise (untere Wasserbehörden) Kommunale Zweckverbände
b) Gewässeraufsicht, Gewässerschutz	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Landkreise (untere Wasserbehörden)
c) Gewässerunterhaltung	
- Bundeswasserstraßen	siehe Verkehr, Buchstabe f
- Landesgewässer	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Landkreise (untere Wasserbehörden)
- Unterhaltung Gewässer 2. Ordnung	Wasser- und Bodenverbände Landkreise (untere Wasserbehörden)
d) Hochwasserschutz, Deichwesen	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Landkreise (untere Wasserbehörden)
Zollwesen	Hauptzollamt Potsdam

¹ In den kreisfreien Städten werden die Aufgaben des Landkreises von städtischen Dienststellen wahrgenommen.

² Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist auch für die Belange *Abfallentsorgung, Altlasten, Arbeitsschutz, und Sicherheitstechnik, Gewässer, Immissionschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Strahlenschutz, der Bergaufsicht unterliegende nichtbundeseigene Eisenbahnen* zuständig, wenn sie im Zusammenhang mit bergbaulicher Tätigkeit berührt sind.

³ Nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2413), besteht zwar die Verpflichtung aller Lizenznehmer, mit einem nicht nur unwesentlichen Marktanteil dazu beizutragen, dass ein Mindestangebot an Dienstleistungen erbracht wird. Dies erfordert es aber nicht, sämtliche Lizenznehmer als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Es wird empfohlen, die Deutsche Telekom AG zunächst weiter als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

⁴ WGT = Westgruppe der Truppen

⁵ Die Deutsche Post AG erbringt im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit auch Pflichtleistungen und Leistungen aufgrund befristeter Exklusivlizenzen. Daraus kann jedoch keine Stellung als Träger öffentlicher Belange abgeleitet werden, daher entfällt eine Beteiligung der Deutschen Post AG als Träger öffentlicher Belange.

⁶ Die für das Netz und den Bereich von Bahnhöfen zuständigen Geschäftsbereiche der Deutschen Bahn AG sind Träger öffentlicher Belange, soweit sie die Eisenbahninfrastruktur planen, bauen, betreiben oder verwalten.

⁷ Flächen, die nicht zur (bahnnotwendigen) Eisenbahninfrastruktur gehören und nach der Neuordnung im Eigentum des Bundes verbleiben, werden vom Bundeseisenbahnvermögen verwaltet. Das Bundeseisenbahnvermögen ist weder Träger öffentlicher Belange noch öffentlicher Planungsträger, da die Grundstücksverwaltung von Flächen, die nicht zur Eisenbahninfrastruktur gehören, nicht als öffentliche Aufgabe im Sinne von § 4 oder § 7 BauGB anzusehen ist.

⁸ Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist weder Träger öffentlicher Belange noch öffentlicher Planungsträger, da keine Aufgaben im Sinne von **Nummer 2 des vorstehenden Erlasses** wahrgenommen werden. Dem EBA obliegen Aufgaben der Überwachung und Genehmigung für die Unternehmen, die eine Eisenbahninfrastruktur betreiben. Die Aufgaben des EBA als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde sind keine, die einen unmittelbaren Bezug zur Bodennutzung im Sinne städtebaulicher Vorschriften haben. Es empfiehlt sich jedoch das EBA zu beteiligen, wenn bei bundeseigenen Eisenbahnen widmungsrechtliche Fragen durch die Bauleitplanung betroffen werden oder bekannt ist, dass eine eisenbahnrechtliche Planfeststellung unmittelbar bevorsteht.

Anlage 2

Formblatt

Anschrift
des Trägers öffentlicher Belange

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs
für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)**

Vorbemerkung

Nach § 4 Absatz 1 BauGB haben sich die Träger öffentlicher Belange gegenüber der Gemeinde über den nach ihrer Auffassung erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Ihre Äußerung wird die Gemeinde in die Entscheidung nach § 2 Absatz 4 Satz 2 BauGB einbeziehen.

Soweit nach Ihrer Auffassung die Verwirklichung der beabsichtigten Planung wegen nicht durch Abwägung oder durch die Erteilung von Ausnahmen/Befreiungen überwindbarer rechtlicher Vorgaben nicht möglich sein wird, bitten wir um entsprechende Hinweise unter Nennung der Rechtsgrundlagen.

Umwelt(verträglichkeits)prüfungen sind auf mehreren Ebenen erforderlich und sollen aufeinander aufbauen. Untersuchungen, die sachgerecht erst bei der Vorhabengenehmigung durchgeführt werden können, sind im Rahmen der Bauleitplanung verfrüht. Wir bitten daher um Hinweise zur sachgerechten Aufteilung des nach Ihrer Auffassung insgesamt erforderlichen Untersuchungsumfangs.

Nach § 4 Absatz 2 BauGB haben die Träger öffentlicher Belange vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Wir bitten um Mitteilung, welche entsprechenden Informationen bei Ihnen vorliegen.

Die Gemeinde hat im Umweltbericht die Maßnahmen anzugeben, die sie zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt beabsichtigt. Sie nutzt dabei nach § 4c BauGB die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB. Wir bitten um Vorschläge für geeignete Überwachungsmaßnahmen und Mitteilung, welche Überwachungssysteme bei Ihnen bereits bestehen.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

Stadt/Gemeinde/Amt:

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan

.....

vorhabenbezogener Bebauungsplan

.....

sonstige Satzung

.....

.....
Datum, Unterschrift

Anlagen:

Informationen über allgemeine Ziele und Zwecke der Planung und sich wesentlich unterscheidende Lösungen

Vorentwurf (soweit bereits vorhanden)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange

.....

 Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung:

b) Rechtsgrundlage:

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

4. Weiter gehende Hinweise

 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:.....
Datum, Unterschrift

Anlage 3

Formblatt

Anschrift
des Trägers öffentlicher Belange

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)**

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

Stadt/Gemeinde/Amt:

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan

.....

Bebauungsplan der Innenentwicklung

.....

vorhabenbezogener Bebauungsplan

.....

sonstige Satzung

.....

Frist für die Stellungnahme (§ 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3 BauGB):

.....
Datum, Unterschrift

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange

.....

 Keine Einwände

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung:

b) Rechtsgrundlage:

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

2. Fachliche Stellungnahme

 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:.....
Datum, Unterschrift

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
dreier Windkraftanlagen
in 16352 Wandlitz, OT Schönerlinde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 9. November 2010

Die Firma Berliner Wasserbetriebe AöR, Neue Judenstraße 2 in 10179 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16352 Wandlitz, OT Schönerlinde in der Gemarkung Schönerlinde, Flur 1, Flurstücke 126-1 und 130 (Landkreis Barnim) drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer
Eisengießerei in 15517 Fürstenwalde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 9. November 2010

Die Firma Hawle Armaturen GmbH, Betriebsstätte Fürstenwalde, Saarower Chaussee 34 in 15517 Fürstenwalde beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15517 Fürstenwalde in der Gemarkung Fürstenwalde, Flur 170, Flurstück 13/1 (Landkreis Oder-Spree) eine Eisengießerei wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 3.7 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 3.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben Revitalisierung des Großen Fennpfuhls in Kremmen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 26. Oktober 2010

Der Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“, Karl-Marx-Str. 1 d, 16833 Fehrbellin, beantragt für die Revitalisierung des Großen Fennpfuhls im Landkreis Oberhavel, Gemeinde Kremmen, Gemarkung Flatow, Flur 7, Flurstück 385, 386 und 387, die Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Im Rahmen der geplanten Revitalisierung des Großen Fennpfuhls ist vorgesehen, organische Auflage- und Verlandungsschichten bis auf eine durchschnittliche Tiefe von 1,50 m auszubaggern. Voraussetzung hierfür ist die Entfernung von Weidengehölzen, die sich im Zuge der Verlandung des Großen Fennpfuhls eingestellt haben. Nach Abschluss der Maßnahme wird sich voraussichtlich eine Wassertiefe von 1 - 1,75 m einstellen.

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-555 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst
Brandenburg, Betriebsteil Belzig
Vom 21. Oktober 2010

Im Landkreis Havelland, Gemarkung Semlin, Flur 3, Flurstück 42 tlw. ist die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG auf einer Fläche von 3,37 ha (Anlage von Laubwald mit Waldrandgestaltung) geplant.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 08.07.2010, AZ: 05-08-7020.6.02/10 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03385 5192-210 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Betriebsteil Belzig, Oberförsterei Grünaue, Grünaue 9, 14712 Rathenow eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 4. Januar 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Bernsdorf Blatt 21** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 70/6, Ackerland, Forsten und Holzungen, Dorfstr. 21, groß 3.954 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem ehemaligen Vierseitenhof (Bj. ca. 1920), belegen Krennitzstraße 21.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 12.11.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 27.200,00 EUR.

Im Termin am 14.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 113/09

Zwangsversteigerung

zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 4. Januar 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 2169** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 14, Flurstück 3, Gebäude- und Freifläche Leipziger Str. 11/ Moritzstr. 21, groß 1.007 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück belegen in der Stadtmitte von Finsterwalde unweit des Stadtkerns, bebaut mit zwei Mehrfamilienhäusern mit Nebengebäuden (leer stehend, stark mangelhafter Allgemeinzustand; Bj. ca. 1906 bzw. ca. 1850/1865).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 27.09.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 20.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 182/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 6. Januar 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 3773** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 375/2, groß 284 m²

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 540, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Am Nordbahnhof, groß 2.378 m²

Flur 5, Flurstück 541, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Am Nordbahnhof, groß 109 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 540 ist bebaut mit einer Werkstatthalle (Bj. ca. Mitte der 70er Jahre, nach 1990 in Teilbereichen saniert und modernisiert), belegen Am Nordbahnhof 6. Flurstücke 541 und 375/2 sind unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 20.01.2009

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 375/2 350,00 EUR

Flurstücke 540 und 541 48.300,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 15 K 2/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 6. Januar 2011, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Sallgast Blatt 870** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Teil von lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 552, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Dorfstr. 6, groß 4.431 m²
Teil von lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 553, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Dorfstr. 6, groß 347 m²
versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Zweifamilienwohnhaus (Bj. ca. um 1910; Modernisierung/Instandsetzung um 1992 sowie 2008/2009) und Nebenanlagen, belegen OT Klingmühl.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 30.04.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 113.000,00 EUR sowie evtl. Zubehör: 1.200,00 EUR. Geschäfts-Nr.: 15 K 32/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11. Januar 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 353** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 130/1, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Denkmalplatz 1, groß 1.060 m²
versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einer Hotelpension „Europäischer Hof“ (mit Restaurant und Bar, Ladengeschäft und einer Wohneinheit; Bj. ca. 1890, Umbau- und Sanierungsleistungen ca. 2003).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 19.06.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 244.000,00 EUR sowie evtl. Zubehör: 14.000,00 EUR. Geschäfts-Nr.: 15 K 62/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 11. Januar 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 53** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 19, Flurstück 139/2, Grünland, Heideabfindung, groß 3.304 m²

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 1007, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Rathausstraße 2, groß 390 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück 1007 ist bebaut mit zwei Wohngebäuden und zwei Hofgebäuden; Grundstück 139/2 ist unbebaut und dient als Grünlandfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 27.02.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 1007 65.000,00 EUR

Flurstück 139/2 500,00 EUR

Im Termin am 28.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 23/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11. Januar 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Tröbitz Blatt 356** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 133/3, Gebäude- und Freifläche, Buchhainer Str. 10, groß 728 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte und Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 26.02.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 50.000,00 EUR.

Im Termin am 28.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 22/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 13. Januar 2011, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Prösen Blatt 79** eingetragene Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 110, Verkehrsfläche Am Bahndamm, groß 130 m²

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 203, Gebäude- und Freifläche Erholungsfläche Am Bahndamm 3, groß 2.652 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 203 ist bebaut mit einem Wohnhaus mit Anbau sowie Nebengebäuden (Bj. ca. 1935; Anbau ca. 1981); Flurstück 110 ist unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 12.04.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 110 175,00 EUR

Flurstück 203 83.000,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 15 K 30/10

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 1. Februar 2011, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Graustein Blatt 233** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 15, Gemarkung Graustein, Flur 3,

Flurstück 321, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Ausbau Nord 2, 8.363 m²,

Flurstück 322, Landwirtschaftsfläche, Ausbau Nord 2, 3.127 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem tlw. unterkellerten Einfamilienhaus mit Anbauten (Bj. 1939, tlw. Modernisierung 1989 und 1996), einem Stallgebäude (Bj. 1939, Instandsetzung 1996), einer Scheune (Bj. 1939, tlw. Instandsetzung 1996) sowie einem ehemaligen Kuhstall (Bj. 1939, tlw. Instandsetzung 1996) bebaut. Das Grundstück hat neben dem Baulandteil im Außenbereich, landwirtschaftliche Flächen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 65.000,00 EUR.

Im Termin am 27.08.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 98/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 1. Februar 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 1824** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 20, Flurstück 24, Sorauer Straße 8, Größe: 396 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Mehrfamilienhaus mit Anbauten, unterkellert, 4-geschossig, Dachraum unausgebaut, Baujahr ca. 1901, teils modernisiert ca. 1993/1997; Lage im Sanierungsgebiet „Westliche Innenstadt“ und im Stadtumbaugebiet)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 240.000,00 EUR.

Im Termin am 29.06.2010 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 54/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 1. Februar 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Brunschwig Blatt 7774** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Brunschwig, Flur 56, Flurstück 168, Karlstr., Gebäude- u. Freifläche, 286 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Grundstück; es liegt an der Karlstraße zwischen den Gebäuden Karlstr. 85 und 87.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 18.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 17/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 2. Februar 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Terpe Blatt 639** eingetragene Grundstück (ideelle 1/2 Anteile), Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Terpe, Flur 3, Flurstück 12/3, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dresdener Straße 116, Größe: 3.735 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Anbauten, freistehend, unterkellert, 1-geschossig und Dachgeschoss, Bj. ca. 1920/1993, teils modernisiert; einer Scheune, freistehend, Bj. ca. 1920; einem Stall, freistehend, Bj. ca. 1920)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 85.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 104/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 2. Februar 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Gosda Blatt 469** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Gosda, Flur 6, Flurstück 152, Gosdaer Weg 1, Größe: 1.505 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem Wohngebäude incl. Stall, Schuppen und Außenanlagen bebaut. Es handelt sich um ein eigen genutztes dörfliches Einfamilienhaus; Maßnahmen zur Sanierung und Modernisierung sind erforderlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 47.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 55/08

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 1. Februar 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Bestensee Blatt 701** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bestensee, Flur 2, Flurstück 197/1, Gebäude- und Freifläche, Zeesener Str. 15, Größe 627 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 83.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.04.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15741 Bestensee, Zeesener Straße 15. Es ist bebaut mit zwei Bungalows, die durch einen Zwischenbau miteinander verbunden sind. Das Wohnhaus, welches in Eigennutzung steht, wurde 1972 errichtet und verfügt über 87 m² Wohnfläche. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 188/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 1. Februar 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Löwenbruch Blatt 220, 329 und 360** eingetragenen Grundstücke Grundbuch von **Löwenbruch Blatt 220**, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Löwenbruch, Flur 5, Flurstück 1/4, Größe 8.773 m²,

Grundbuch von **Löwenbruch Blatt 329**, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Löwenbruch, Flur 5, Flurstück 1/6, Weinbergweg, Gebäude- und Freifläche, groß 1.095 m²,

Grundbuch von **Löwenbruch Blatt 360**, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Löwenbruch, Flur 5, Flurstück 208, Preußenpark, Gebäude- und Freifläche, groß 2.834 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 1.588.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.07.2009 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14974 Ludwigsfelde OT Löwenbruch, Weinbergsweg 23. Sie sind bebaut mit einem Autohaus bzw. den für deren Betrieb erforderlichen Freiflächen. Der Gebäudekomplex Autohaus unterteilt sich in Verkaufspavillon mit Bürotrakt und direkt angrenzender Werkstatthalle. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 188/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 1. Februar 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wildau Blatt 1041** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wildau, Flur 2, Flurstück 129, Ulmenring 31, Gebäude- und Freifläche, Größe 700 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 223.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.08.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15745 Wildau; Ulmenring 31. Es ist bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus (Baujahr 2002; 128 m² Wohnfläche). Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 156/09

Zwangsversteigerung 6. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 3. Februar 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Nonnendorf Blatt 188** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nonnendorf, Flur 1, Flurstück 303, An der B 101, Gebäude- und Freifläche, Größe 32.557 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 420.000,00 EUR (mit Zubehör) festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.05.2001 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 12913 Nonnendorf, Hauptstraße 12. Es ist bebaut mit mehreren Gebäuden als Kfz-Service-Werkstatt genutzt (Gewerbegrundstück). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 03.09.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 9 K 124/01

Zwangsversteigerung 2. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Donnerstag, 3. Februar 2011, 13:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Bestensee Blatt 2588** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 6, Gemarkung Bestensee, Flur 2, Flurstück 853, Gebäude- und Freifläche; Hauptstraße 61, Größe 882 m²,
lfd. Nr. 6, Gemarkung Bestensee, Flur 2, Flurstück 855, Landwirtschaftsfläche; Dorfaue, Größe 215 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 215.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.07.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15741 Bestensee; Hauptstraße 61 (B 246). Es ist bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus und einem dreigeschossigen Einfamilienhaus (ehemaliges Nebengebäude, um- und ausgebaut 2000/2003). Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 260/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Donnerstag, 3. Februar 2011, 14:30 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zesch am See Blatt 204** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Zesch am See, Flur 3, Flurstück 150, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Verkehrsfläche; Amselweg 12, Größe 1.248 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 48.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.04.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen/OT Zesch am See; Amselpfad 12. Es ist bebaut mit einem eingeschossigen Wochenendhaus (vermutlich Baujahr 1970), einem Doppelcarport, einer Garage, einem Schuppen sowie einem Pumpenhaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404 vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 100/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am
Donnerstag, 3. Februar 2011, 16:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Groß Machnow Blatt 1527** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Machnow, Flur 4, Flurstück 247, Ackerland Querrüber, Größe 17.800 m²,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß Machnow, Flur 4, Flurstück 282, Ackerland Querrüber, Größe 12.890 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 13.600,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.03.2009 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15834 Rangsdorf OT Groß-Machnow. Sie sind unbebaut und werden landwirtschaftlich genutzt. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 56/09

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Donnerstag, 13. Januar 2011, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Glienicke Blatt 5987** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		3	1169	Verkehrsfläche Am Kiesgrund	13 m ²
2		3	1228	Gebäude- und Freifläche Am Kiesgrund 21 C	132 m ²
3	Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an dem Grundstück --- Glienicke Blatt 5993, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, dort eingetragen zu 2 in Abt. II Nr. 2.				
4	Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an dem Grundstück --- Glienicke Blatt 5994, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, dort eingetragen zu 2 in Abt. II Nr. 2.				
5	Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an dem Grundstück --- Glienicke Blatt 5000, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 188, dort eingetragen zu 2 in Abt. II Nr. 51.				
6	Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an dem Grundstück --- Glienicke Blatt 5988, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, dort eingetragen zu 2 in Abt. II Nr. 2.				
7	Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an dem Grundstück --- Glienicke Blatt 5978, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, dort eingetragen zu 2 in Abt. II Nr. 2.				
8	Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an dem Grundstück --- Glienicke Blatt 5980, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, dort eingetragen zu 2 in Abt. II Nr. 2.				

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
9	Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an dem Grundstück				
---	Glienicke Blatt 5982, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, dort eingetragen zu 2 in Abt. II Nr. 2.				

10 Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an dem Grundstück Glienicke Blatt 5979, Bestandsverzeichnis zu 2 lfd. Nr. 1, 10, dort eingetragen in Abt. II Nr. 2.

laut Gutachter: Wohngrundstücke in 16548 Glienicke, Am Wiesengrund 21 c, bebaut mit einem Reihemittelhaus (Bj. 2006, ausgebautes DG, Wohnfl. ca. 130 m²) und Pkw-Stellplatz

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt: 199.000,00 EUR.

Einzelwerte:

Für das Grundstück lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses (3 Flurstück 1169) auf 5.000,00 EUR.

Für das Grundstück lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses (Flur 3 Flurstück 1228) auf 194.000,00 EUR.

Der Wert des Zubehörs (Einbauküche) wurde daneben auf 2.400,00 EUR festgesetzt.

Geschäfts-Nr.: 7 K 560/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 26. Januar 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Roddahn Blatt 252** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Roddahn	1	118	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Dorfstr. OT Roddahn 4	3.528 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Dorfstraße 2A/2B, 16845 Roddahn, bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus (8WE) und Nebengelass

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 76.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 370/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 1. Februar 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 4554** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neuruppin	18	163/2	Forsten und Holzungen Lindenallee	611 m ²

laut Gutachter: nicht eigenständig erschlossenes Erholungsgrundstück Lindenallee 37 B in 16816 Neuruppin, bebaut mit einem Ferienhaus und einem Schuppen. Zugang erfolgt über das Grundstück Lindenallee 39 (keine Zufahrt möglich).

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 46.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 446/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 2. Februar 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Velten Blatt 6912** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		3	111	Gebäude- und Freifläche Breite Str. 9 (Dorfkern)	165 m ²
1		3	112	Gebäude- und Freifläche Breite Str. 9 (Dorfkern)	371 m ²
1		3	113	Gebäude- und Freifläche Breite Str. 9 J (Dorfkern)	61 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. 2007) in 16727 Velten, Storchennest 9 j (ehemals Breite Straße),

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 145.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 382/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 2. Februar 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wittstock Blatt 3139** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittstock	2	33	Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Karl-Marx-Str. 14	427 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem unsanierten Wohn- und Geschäftshaus sowie einer 1-geschossigen Hofbebauung in 16909 Wittstock/Dosse, St. Marienstr. 14,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 35.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 432/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 2. Februar 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 6008** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittenberge	14	463/12	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Zimmerstr. 9	112 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 19322 Wittenberge, Zimmerstr. 9, bebaut mit einem Reihenhedhaus (Bj. ca. 1900 - 1930, Wohnfl. ca. 79 m²) und einem Nebengebäude

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 34.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 317/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 9. Februar 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Prenzlau Blatt 7065** eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Prenzlau	6	55/6	Gebäude- und Freifläche Schenkenberger Str. 28	493 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem Wohnhaus [Doppelhaus-hälfte], Bj. etwa 1954 und einem Nebengelass [kleiner Massiv-schuppen] in 17291 Prenzlau, Schenkenberger Str. 28) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 26.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 192/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 10. Februar 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im

Grundbuch von **Weisen Blatt 393** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Weisen	5	70	Gebäude- und Freifläche Drosselweg 13	961 m ²

versteigert werden.

(lt. Gutachter handelt es sich um das mit einem Einfamilienhaus [Bj. 1937] und Nebengebäuden bebaute Grundstück in 19322 Weisen, Drosselweg 13).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 65.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 11/09

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 24. November 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Buschow Blatt 551** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 307, Gebäude- und Freifläche Behnitzer Weg, 4.447 m²,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 308, Gebäude- und Freifläche Behnitzer Weg, 977 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 83.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 7. Juli 2006 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einer 1-geschossigen Werkstattthalle mit Büro- und Garagentrakt bebaut.

Im Termin am 30. Januar 2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 225/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 13. Dezember 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsbuch von **Babelsberg Blatt 9116** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 24,85/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Babelsberg, Flur 1

Flurstück 262	Gebäude- und Freifläche, Alt Nowawes 61, 61A, 63, 65, 65A, 67	groß: 1.255 m ²
	Tuchmacherstraße 45, 45A, 45B, 46, 47, 48, 48A, 48B, 48C, 49A, 49B, 49C, 50, 50A	

Flurstück 288/1 Gebäude- und Freifläche, groß: 742 m²
 Alt Nowawes 61, 61A, 63, 65,
 65A, 67
 Tuchmacherstraße 45, 45A, 45B,
 46, 47, 48, 48A, 48B, 48C, 49A,
 49B, 49C, 50, 50A

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit D/W2 gekennzeichneten Wohnräumen im 1. OG des Hauses D nebst einem mit D/W2 gekennzeichneten Abstellraum im 3. OG des Hauses D,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 96.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 6. März 2009 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung befindet sich in einem 3-geschossigen Mehrfamilienhaus im Weberpark, Tuchmacherstraße 45 a, 14482 Potsdam-Babelsberg. Sie verfügt über 3 Zimmer, Küche, Diele, Bad (Wfl. ca. 75,60 m²) und Abstellraum im 3. OG.
 AZ: 2 K 28-1/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 15. Dezember 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Premnitz Blatt 1629** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 688, Gebäude- und Freifläche, Wolpryla-Str. 2, 14.012 m²
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 287.058,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen 4.058,00 EUR auf das mitzuversteigernde Zubehör.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 18. Mai 2009 eingetragen worden.

Die Bebauung auf dem ehemaligen Gelände des Chemiefaserkombinates Premnitz besteht aus einem Bürokopfgebäude und sich daran anschließende sieben Hallenschiffen. Die Gebäude werden zurzeit nicht genutzt. In den Hallenschiffen wurden Kunststoffe zerkleinert und recycelt. Die dazu benötigten Maschinen und Anlagen befinden sich noch in den Hallen. Das Kopfgebäude wurde im ersten und zweiten Stockwerk als Büro- und Sanitärgebäude genutzt. Das dritte Stockwerk wurde nach Umstellung der Produktion nicht mehr genutzt.
 AZ: 2 K 175/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 11. Januar 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Teileigentumsgrundbuch von **Golm Blatt 1394** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 102,72/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Golm Flur 2

Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²
343	Gebäude- und Freifläche Wohnen Reiherbergstraße 14, 14a, 14b, 14c, 14d, 14e, 15, 15a, 15b	800
347/3	Gebäude- und Freifläche Wohnen Reiherbergstraße 14, 14a, 14b, 14c, 14d, 14e, 15, 15a, 15b	27
1119	Gebäude- und Freifläche Reiherbergstraße 14, 14A, 14B, 14C, 14D, 14E, 15, 15A, 15B	1.957
1120	Gebäude- und Freifläche Reiherbergstraße 14, 14A, 14B, 14C, 14D, 14E, 15, 15A, 15B	2.247
1121	Gebäude- und Freifläche Reiherbergstraße 14, 14A, 14B, 14C, 14D, 14E, 15, 15A, 15B	1.777
1122	Gebäude- und Freifläche Reiherbergstraße 14, 14A, 14B, 14C, 14D, 14E, 15, 15A, 15B	1.765

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 58 des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsregelungen sind vereinbart, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 70.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 19.02.2010 eingetragen worden.

Das Teileigentum befindet sich im Wohn- und Versorgungszentrum Golm in der Reiherbergstraße 14, 14476 Potsdam, OT Golm. Es handelt sich um ein Ladengeschäft im Erdgeschoss des Gebäudekarrees auf dem vorderen Grundstücksteil, das nach hiesiger Kenntnis als Friseursalon genutzt wird (Verkaufsraum, Küche/Aufenthaltsraum, WC, Nutzfläche 58,29 m²).
 AZ: 2 K 440-1/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 11. Januar 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Teileigentumsgrundbuch von **Golm Blatt 1395** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 109,30/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Golm Flur 2

Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²
343	Gebäude- und Freifläche Wohnen Reiherbergstraße 14, 14a, 14b, 14c, 14d, 14e, 15, 15a, 15b	800
347/3	Gebäude- und Freifläche Wohnen Reiherbergstraße 14, 14a, 14b, 14c, 14d, 14e, 15, 15a, 15b	27
1119	Gebäude- und Freifläche Reiherbergstraße 14, 14A, 14B, 14C, 14D, 14E, 15, 15A, 15B	1.957

Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ₂
1120	Gebäude- und Freifläche Reiherbergstraße 14, 14A, 14B, 14C, 14D, 14E, 15, 15A, 15B	2.247
1121	Gebäude- und Freifläche Reiherbergstraße 14, 14A, 14B, 14C, 14D, 14E, 15, 15A, 15B	1.777
1122	Gebäude- und Freifläche Reiherbergstraße 14, 14A, 14B, 14C, 14D, 14E, 15, 15A, 15B	1.765

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 59 des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsregelungen sind vereinbart, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 71.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 19.02.2010 eingetragen worden.

Das Teileigentum befindet sich im Wohn- und Versorgungszentrum Golm in der Reiherbergstraße 14, 14476 Potsdam, OT Golm. Es handelt sich um ein Ladenlokal im Erdgeschoss links des Gebäudekarrees auf dem vorderen Grundstücksteil (Verkaufsraum, Küche/Aufenthaltsraum, WC, Nutzfläche 59,47 m²).
AZ: 2 K 440-2/09

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung sollen am
Donnerstag, 13. Januar 2011, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310,

I. das im Grundbuch von **Glindow Blatt 1662** eingetragene Grundstück,

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Glindow,
Flur 1, Flurstück 276, Gartenland, Die Bergmaten, groß: 713 m²,
Flur 9, Flurstück 227, Gartenland, Bengelsche Maten, groß: 2.760 m²,
Flur 9, Flurstück 238, Gartenland, Bengelsche Maten, groß: 1.050 m²

II. das im Grundbuch von **Glindow Blatt 1374** eingetragene Grundstück,

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Glindow,
Flur 1, Flurstück 586, Gartenland, Die Bergmaten, groß: 2.699 m²,
Flur 1, Flurstück 587, Weg, Die Bergmaten, groß: 171 m²,
Flur 1, Flurstück 588, Gartenland, Die Bergmaten, groß: 2.135 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 4.400,00 EUR festgesetzt worden. Es entfallen auf:

- Grundbuch von Glindow Blatt 1662: 2.400,00 EUR
- Grundbuch von Glindow Blatt 1374: 2.000,00 EUR.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist am 11.03.2010 eingetragen worden.

Die Grundstücke sind im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Sie sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“. Augenscheinlich werden die Grundstücke überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Obstbau). Die Flurstücke 586, 587 und 588 der Flur 1 befinden sich nahe Mittelweg 12 und die Flurstücke 227 und 238 der Flur 9 sowie Flurstück 276 der Flur 1 nahe der Bliendorfer Straße 55, 14542 Werder/Havel OT Glindow. Die Flächen sind laut Mitteilung der Eigentümer verpachtet.
AZ: 2 K 68/10

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am
Donnerstag, 20. Januar 2011, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Borkwalde Blatt 352** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 2: Gemarkung Borkwalde, Flur 1, Flurstück 218, Humboldtstr. 7, groß: 2.237 m²,
lfd. Nr. 2: Gemarkung Borkwalde, Flur 1, Flurstück 219, groß: 2.436 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 4.700,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 26. Mai 2009 eingetragen worden.

Das Grundstück ist in der Humboldtstraße 7 (Humboldtstraße/Ecke Busendorfer Weg) in 14822 Borkwalde gelegen, un bebaut und stellt sich als Nadelwald dar. Es wurde bewertet als Grundstück mit sehr geringer Bauerwartung (keine Baureife, zu berücksichtigende Aufwendungen für Erschließungsmaßnahmen, Risiken, Kosten u. s. w.).
AZ: 2 K 50/09

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Dienstag, 25. Januar 2011, 10:30 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Neuseddin Blatt 668** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 3: Flur 2, Flurstück 375, Gebäude- und Freifläche, Kiefernweg 3, groß: 1.564 m²,
Flur 2, Flurstück 377, Verkehrsfläche, Kiefernweg, groß: 246 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 300.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 15.12.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück ist im Kiefernweg 3, 14554 Seddiner See, gelegen und bebaut mit einem zweigeschossigen gewerblich genutzten Gebäude. Das Erdgeschoss wird als Lager und Werkstatt genutzt. Das gesamte Obergeschoss wurde um- und ausgebaut für eine Büronutzung (Ursprungsbaujahr ca. 1970, Rekonstruktion und grundrissmäßige Neugestaltung 2007, Gesamtnutzfläche ca. 900 m²).

Im Termin am 07.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 430/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 2. Februar 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die im Grundbuch von **Marzahne Blatt 338** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Marzahne

Ifd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²
1	3	15	Grünland, Der Specktenberg	905
2	3	12	Ackerland, Der Specktenberg	25.385
3	3	13	Ackerland, Der Specktenberg	28.716
4	3	14	Ackerland, Der Specktenberg	30.048
5	3	17	Grünland, Der Specktenberg	6.040
9	1	372	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft, Marzahner Str. 16 A	6.679
	1	361	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft, Marzahner Str. 16 A	2.604

versteigert werden.

Das Grundstück Ifd. Nr. 9 ist bebaut mit 3 eingeschossigen Lagerhallen, Baujahr ca. 1976/77. Die Grundstücke Ifd. Nr. 1 bis 5 sind unbebaut und werden derzeit als Weideland genutzt. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 104.000,00 EUR.
AZ: 2 K 241/09

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 20. Dezember 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Dahlwitz-Hoppegarten Blatt 268** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 15, Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 7, Flurstück 692, Verkehrsfläche, Am Fließ, Größe 18 m² laut Gutachten vom 26.05.2010: Pkw-Stellplatzfläche
Lage: Am Fließ in 15366 Hoppegarten
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 2.000,00 EUR.

AZ: 3 K 593/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 10. Januar 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1314** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 11,21/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/2, Gebäude- und Freifläche, Größe: 13.785 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 49 des Aufteilungsplanes, gelegen im Dachgeschoss und Spitzboden links des Hauses 2, Eingang 3 nebst Keller

Ifd. Nr. 2/zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Straßenverkehrsflächen (Privatstraße), Größe: 1.420 m²

laut Gutachten vom 30.12.2009:

Ifd. Nr. 1 Wohnungseigentum: 3-Zimmer-Maisonette-Wohnung im Mehrfamilienhaus, Baujahr 1995/96, Wohnfläche ca. 95 m², renovierungsbedürftig, Wohngeld: 179,00 EUR, leer stehend

Ifd. Nr. 2/zu 1 2/372 MEA: Anteil an Straßenverkehrsfläche

Lage: 16247 Joachimsthal, Templiner Str. 2 c

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Ifd. Nr. 1 Wohnungseigentum: 97.000,00 EUR

Ifd. Nr. 2/zu 1 Anteil an Straßenverkehrsfläche: 15,00 EUR.

AZ: 3 K 384/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 2. Februar 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Wriezen Blatt 2014** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Wriezen, Flur 8, Flurstück 618, Gebäude- und Freifläche, Schützenstraße 19, 20, Größe: 1.283 m²

laut Gutachten: Wohn- und Geschäftshaus, voll unterkellert, Bauj. ca. 1994, 12 Wohnungen, 3 Laden-/Büroeinheiten, 1 Gastronomieeinrichtung, bis auf 1 Laden voll vermietet

Lage: Schützenstraße 19/20, 16269 Wriezen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 570.000,00 EUR.

AZ: 3 K 610/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 2. Februar 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 1765** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Klosterfelde, Flur 1, Flurstück 49, Waldfläche, Größe 4.390 m²

laut Gutachten: Waldfläche

Lage: nördlich des großen Lottschesees, nordöstlicher Randbereich der Klosterfelder Gemarkung versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.300,00 EUR.

AZ: 3 K 30/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 2. Februar 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Teileigentumsgrundbuch von **Finowfurt Blatt 2221** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 260/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 331/86, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Finowfurter Ring (Gewerbepark), Größe 5.980 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Teileigentum Haus 10 a im Erdgeschoss Nr. 31 des Aufteilungsplanes; verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an den zwei Kfz-Stellplätzen Nr. 31

laut Gutachten: Gewerbeinheit (Laden) im Mehrfamilienhaus, Bauj. ca. 1994/1995, Größe 109,15 m², vermietet

Lage: Finowfurter Ring 10 a, 16244 Schorfheide/OT Finowfurt versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 57.000,00 EUR.

AZ: 3 K 278/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 3. Februar 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Bernau Blatt 1208** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bernau, Flur 41, Flurstück 88, Größe: 867 m²

laut Gutachten: bebaut mit einem massiven Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Baujahr 1997/98, ca. 281 m² Wohnfläche, gehobene Ausstattung, Nebengebäude, zurzeit teilweise vermietet

Lage: Guntherstraße 18, 16321 Bernau

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 348.500,00 EUR.

Im Termin am 21.10.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 415/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 3. Februar 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Rehfelde Blatt 2890** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 8, ehem. lfd. Nr. 5, Gemarkung Rehfelde, Flur 3, Flurstück 1185, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Straße, Größe: 4.051 m²

laut Gutachten: Flst. 1185; un bebaut, Rohbauland,

Lage: 15345 Rehfelde, Ernst-Thälmann-Straße, ohne Nr.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 8, Flurstück 1185 auf 61.000,00 EUR.

Im Termin am 07.10.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 216/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 3. Februar 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Rüdersdorf Blatt 4008** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 158, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 221, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring, Größe 553 m²,

lfd. Nr. 160, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 224, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring, Größe 543 m²,

- lfd. Nr. 161, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 225, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring, Größe 543 m²,
 lfd. Nr. 162, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 226, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring, Größe 447 m²,
 lfd. Nr. 163, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 227, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring, Größe 447 m²

laut Gutachten: noch einzumessende, unbebaute, baureife für den Bau von Einzelhäusern zulässige Bauflächen
 Lage: Hemmoor-Ring, 15378 Rüdersdorf
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flst. 221	31.000,00 EUR
Flst. 224	30.000,00 EUR
Flst. 225	30.000,00 EUR
Flst. 226	25.000,00 EUR
Flst. 227	25.000,00 EUR.

AZ: 3 K 365/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 10. Februar 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Eggersdorf bei Strausberg Blatt 3057** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 6, Gemarkung Eggersdorf/Str., Flur 2, Flurstück 1253, Betriebsfläche, Igelweg, Größe: 357 m²,
 lfd. Nr. 7, Gemarkung Eggersdorf/Str., Flur 2, Flurstück 1240, Hasenweg, Größe: 214 m²,
 lfd. Nr. 8, Gemarkung Eggersdorf/Str., Flur 2, Flurstück 1241, Erholungsfläche, Hasenweg 25, Größe: 238 m²,
 lfd. Nr. 9, Gemarkung Eggersdorf/Str., Flur 2, Flurstück 1242, Erholungsfläche, Hasenweg 24, Größe: 315 m²,
 lfd. Nr. 10, Gemarkung Eggersdorf/Str., Flur 2, Flurstück 1243, Erholungsfläche, Hasenweg 23, Größe: 329 m²,
 lfd. Nr. 25, Gemarkung Eggersdorf/Str., Flur 2, Flurstück 1364, Verkehrsfläche, Hasenweg, Größe: 18 m²,
 Flurstück 1245, Igelweg, Erholungsfläche, Größe: 23 m²,
 Flurstück 1368, Igelweg, Erholungsfläche, Größe: 17 m²,
 Flurstück 1314, Igelweg, Erholungsfläche, Größe: 249 m²,
 Flurstück 1254, Betriebsfläche Igelweg, Größe: 107 m²,
 lfd. Nr. 26, Gemarkung Eggersdorf/Str., Flur 2, Flurstück 1237, Hasenweg, Größe: 133 m²,
 Flurstück 1238, Erholungsfläche, Größe: 23 m²,
 Flurstück 1239, Größe: 1 m²,
 lfd. Nr. 34, Gemarkung Eggersdorf/Str., Flur 2, Flurstück 1369, Igelweg 8, Erholungsfläche, Größe: 273 m²,

- Flurstück 1256, Igelweg, Erholungsfläche, Größe: 18 m²,
 lfd. Nr. 35, Gemarkung Eggersdorf/Str., Flur 2, Flurstück 1249, Igelweg 9, Erholungsfläche, Größe: 271 m²,
 Flurstück 1255, Igelweg, Erholungsfläche, Größe: 18 m²,
 Flurstück 1313, Igelweg, Erholungsfläche, Größe: 18 m²,
 lfd. Nr. 36, Gemarkung Eggersdorf/Str., Flur 2, Flurstück 1248, Igelweg 10, Erholungsfläche, Größe: 271 m²,
 Flurstück 1257, Igelweg, Erholungsfläche, Größe: 18 m²,
 Flurstück 1258, Igelweg, Erholungsfläche, Größe: 18 m²,
 lfd. Nr. 37, Gemarkung Eggersdorf/Str., Flur 2, Flurstück 1247, Igelweg 11, Erholungsfläche, Größe: 272 m²,
 Flurstück 1259, Igelweg, Erholungsfläche, Größe: 18 m²,
 Flurstück 1260, Igelweg, Erholungsfläche, Größe: 18 m²,
 lfd. Nr. 38, Gemarkung Eggersdorf/Str., Flur 2, Flurstück 1246, Igelweg 12, Erholungsfläche, Größe: 272 m²,
 Flurstück 1261, Igelweg, Erholungsfläche, Größe: 18 m²,
 Flurstück 1312, Igelweg, Erholungsfläche, Größe: 17 m²

laut Gutachten:

12 unbebaute Grundstücke,
 lfd. Nr. 6, 25 Gemeinbedarfsflächen,
 lfd. Nr. 7, 8, 26, Arrondierungsflächen,
 lfd. Nr. 9, 10, 34, 35, 36, 37, 38 Rohbaulandflächen
 Lage: 15345 Petershagen-Eggersdorf OT Eggersdorf, Hasenweg 23 - 25 und Igelweg 8 - 12
 versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 6,	Flurstück 1253	500,00 EUR
lfd. Nr. 7,	Flurstück 1240	4.500,00 EUR
lfd. Nr. 8,	Flurstück 1241	5.000,00 EUR
lfd. Nr. 9,	Flurstück 1242	13.000,00 EUR
lfd. Nr. 10,	Flurstück 1243	11.000,00 EUR
lfd. Nr. 25,	Flurstück 1364	
	Flurstück 1245	
	Flurstück 1368	
	Flurstück 1314	
	Flurstück 1254	620,00 EUR
lfd. Nr. 26,	Flurstück 1237	
	Flurstück 1238	
	Flurstück 1239	3.300,00 EUR
lfd. Nr. 34,	Flurstück 1369	
	Flurstück 1256	7.700,00 EUR
lfd. Nr. 35,	Flurstück 1249	
	Flurstück 1255	
	Flurstück 1313	7.600,00 EUR

lfd. Nr. 36, Flurstück 1248	
Flurstück 1257	
Flurstück 1258	7.600,00 EUR
lfd. Nr. 37, Flurstück 1247	
Flurstück 1259	
Flurstück 1260	7.700,00 EUR
lfd. Nr. 38, Flurstück 1246	
Flurstück 1261	
Flurstück 1312	7.700,00 EUR.

Im Termin am 02.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Recht die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 255/09

Aufgebotssachen

Amtsgericht Neuruppin

Aufgebot

Amtsgericht Neuruppin
Karl-Marx-Straße 18 a, 16816 Neuruppin

Frau Margot Fourmont, Geschäftsleiterin des Amtsgerichts Neuruppin, hat das Aufgebot bezüglich eines in Verlust gegangenen Sparbuchs (Sparbuch-Nr. 1922-69-33051) bei der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin mit Sitz in Neuruppin und die Kraftloserklärung der vorgenannten Urkunde mittels Ausschließungsbeschluss beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, bis spätestens **Montag, den 10. Januar 2011 beim Amtsgericht Neuruppin** seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

AZ: 46 II 2/10

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Gemeinde Dallgow-Döberitz

In der Gemeindeverwaltung Dallgow-Döberitz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

eines/einer Hauptamtsleiters/in

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Leitung des Hauptamtes, einschließlich der Bereiche Organisation, Personal, zentrale Datenverarbeitung, Öffentlichkeitsarbeit, Wahlen, Kulturwesen, Betreuung der gemeindlichen Gremien, Pflege der Partnerschaftsbeziehungen, zentrale Verwaltung.

Änderungen in der Geschäftsverteilung bleiben vorbehalten.

Die Einstellung erfolgt nach dem TVöD und gestaltet sich nach § 32 TVöD.

Es werden folgende Mindesteinstellungskriterien vorausgesetzt:

- abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst (Diplomverwaltungswirt bzw. eine gleichwertige Qualifikation),
- fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung in sachlicher Beziehungsnähe zu den genannten Aufgabenbereichen,
- eine mehrjährige Berufs- und Leitungserfahrung in der Kommunalverwaltung,

- ein hohes Maß an Rechtssicherheit im Umgang mit Verwaltungsverfahrensvorschriften und angrenzenden Rechtsgebieten,
- Organisation- und Leitungsfähigkeiten, Durchsetzungsvermögen,
- sachliche und fachliche Kompetenz zur Führung eines Amtes,
- ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität und Belastbarkeit,
- Einsatzfreude und Aufgeschlossenheit für die vielfältigsten Verwaltungsaufgaben,
- Befähigung zur wirtschaftlichen, leistungsorientierten und bürgernahen Führung der Verwaltung in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Gemeindevertretung und deren Gremien.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie diese anspruchsvolle und vielseitige Aufgabe interessiert und Sie die Voraussetzungen erfüllen, senden Sie bitte Ihre schriftliche aussagefähige Bewerbung mit den üblichen vollständigen Unterlagen bis zum **26. November 2010** an die:

**Gemeinde Dallgow-Döberitz
Der Bürgermeister
Wilmsstraße 41
14624 Dallgow-Döberitz**

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.